

61. Ist dem Straßenanlieger durch § 907 B.G.B. eine Entschädigungsklage gegen die Gemeinde wegen der von ihr vorgenommenen Erhöhung einer Ortsstraße gegeben?

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1902 i. S. M. (Rl.) w. Lüb. Bau-  
deputation (Befl.). Rep. V. 52/02.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Auf Grund eines Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 15. Juli 1899 wurde im Jahre 1900 die H.-Straße in Lübeck vor dem Hause des Klägers erhöht. Deshalb sah sich der Kläger veranlaßt, entsprechende Veränderungen an und in seinem Hause vornehmen zu lassen, und forderte dafür mit der Klage mit Einschluß von 400 *M* Entschädigung für Geschäftsbeeinträchtigung während dieser Bauarbeiten im ganzen 4363,91 *M* Ersatz samt Zinsen. Die Beklagte stellte den Antrag, die Klage, soweit sie den Betrag von 560 *M* übersteige, abzuweisen. Das Landgericht erkannte sie für schuldig, dem Kläger 560 *M* zu bezahlen, wies aber im übrigen die Klage ab und legte dem Kläger sämtliche Kosten auf, indem es nach § 5 der Lübeckischen Verordnung vom 15./20. Dezember 1880, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters u. betr., nur eine Pflicht des Staates zur Vergütung der von ihm für erforderlich erklärten vor dem Hause

vorzunehmenden Veränderungen anerkannte, im schließlichen Antrage der Beklagten das Anerkenntnis des Klaganspruchs in Höhe von 560 *M* fand, aber einen Anlaß zur desfallsigen Klagerhebung (gemäß § 93 C.P.D.) verneinte.

In seiner Berufung wiederholte der Kläger seinen Klagantrag, schränkte ihn aber am 13. November 1901 nach inzwischen erfolgter Zahlung der 560 *M* auf den Hauptsachebetrag von 3803,91 *M* samt Zinsen ein. Von der Beklagten wurde Zurückweisung der Berufung beantragt, die auch durch Urteil des Oberlandesgerichtes ausgesprochen wurde.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das landgerichtliche Urteil beruhte auf dem Hauptentscheidungsgrunde, daß über die Vergütung des, sei es von der Neupflasterung, sei es von der Neuregulierung, betroffenen Straßenanliegers der § 5 der Lübeckischen Verordnung vom 15./20. Dezember 1880, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters ic betr., die allein maßgebende Vorschrift treffe. Diesem Ausspruche stünde auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 ein Bedenken deshalb nicht entgegen, weil gemäß der Artt. 109 und 124 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit Art. 218 daselbst die Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Straßeneigentümer und dem Straßenanlieger unzweifelhaft der Landesgesetzgebung überlassen blieb. Hätte somit auch das Berufungsgericht das Lübeckische Landesgesetz als ausschließliche Rechtsquelle mit gleicher Bestimmtheit wie der erste Richter angewendet, so wäre eine Aufsechtung seiner Entscheidung nach § 549 C.P.D. und § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 überhaupt ausgeschlossen. Nun erklärt es zwar auch der Vorderrichter für unstreitig und unzweifelhaft, daß der Anspruch des Klägers — soweit er nicht anerkannt wurde — im Lübeckischen Partikularrechte nicht begründet ist; er enthält sich aber eines Ausspruches über die ausschließliche Anwendbarkeit dieses Landesrechtes, beschäftigt sich vielmehr auch mit der, von ihm verneinten, Frage, ob das Bürgerliche Gesetzbuch, besonders aber gemeines Recht anzuwenden ist. In dieser Richtung unterliegt sein Urteil allerdings der Nachprüfung des Reichsgerichtes. Auch die Revisionsangriffe setzen hier ein. . . . Es kann ihnen aber kein Erfolg zu teil werden. Angenommen, es kämen außer dem Lübecker

Stadt- und Landesrechte ergänzend noch allgemeine Rechtsvorschriften zur Anwendung, so ergibt sich alsbald die Zweifelsfrage, ob diese Vorschriften, weil das schädigende Ereignis erst im Jahre 1900 eingetreten ist, ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuche, oder, weil die Straßenerhöhung auf einem Senats- und Bürgerchaftsbeschlusse von 1899 beruhte, weil ferner der Kläger seinen Anspruch auch auf ein schon im Jahre 1888 entstandenes vertragsmäßiges oder vertragsähnliches Verhältnis zurückführt, im gemeinen Rechte zu suchen wären. Mit dem Oberlandesgerichte kann man aber die Frage, ob neben dem Lübeckischen Rechte allgemeine Gesetze anzuwenden sind, und welche, deshalb dahingestellt sein lassen, weil des Klägers Anspruch nach keinem der beiden Gesetze, deren Heranziehung zur Ergänzung überhaupt denkbar ist, d. i. weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche noch nach gemeinem Rechte, als begründet erachtet werden darf.

Es bestimmt zwar § 907 B.G.B., daß der Eigentümer eines Grundstückes verlangen kann, daß auf dem Nachbargrundstücke nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Indes trifft diese Ausnahme von dem Grundsätze des § 903 B.G.B., wonach an sich jeder Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann, derartige Veränderungen, wie sie die Stadt Lübeck an der H.-Straße vorgenommen hat, nicht.

Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche kann wohl unter „Anlage“ nur ein Werk von gewisser Selbständigkeit, ein Bau oder Bauteil, eine Anpflanzung oder dgl., und nicht eine bloße räumliche Veränderung, die Erhöhung oder Erniedrigung eines bestehenden Ganzen, eines Grundstückes, also auch nicht die bloße erhöhende Aufschüttung auf eine Straße oder deren Tieferlegung, verstanden werden. Auch der Gesetzgeber hat den Begriff nicht anders aufgefaßt, was sich schon daraus ergibt, daß er es für nötig erachtete, in § 909 B.G.B. eine besondere Bestimmung für den Fall der gefährlichen Erniedrigung des Nachbargrundstückes zu erlassen. Aber sei dem auch, wie ihm wolle: jedenfalls werden auch nicht alle wirklichen Anlagen von § 907 B.G.B. getroffen, sondern nur solche, die, sei es selbstthätig, oder unter menschlichem Dazuthun, mittels Hinüberleitens

ihrer Bestandteile oder mittels Zuführens greifbarer oder doch sinnlich wahrnehmbarer Stoffe die Grenze überschreiten oder zu überschreiten drohen, nicht dagegen solche Anlagen, die sich streng auf der Grundfläche des sie Errichtenden halten, nicht unmittelbar und positiv in das Gebiet des anderen Grundstückes hinübergreifen, wenn sie dieses auch vielleicht negativ wirkend, z. B. durch Entziehung früher zugeflossenen Lichtes, bisher gegebener Aussicht oder Bequemlichkeit, beeinträchtigen. Es ist dieser Sinn des § 907 insbesondere auch aus seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen. In der Begründung des Entwurfes Bd. 3 S. 293 flg. wird wiederholt von dem Hinübergreifen der gemeinten Anlagen über die Grenze, von der Überschreitung der Grenze durch sie oder ihre Ausflüsse gesprochen. Vor allem war dabei auch an Anpflanzungen von Bäumen und Gesträuchen gedacht, die ein späteres Hinüberwachsen ihrer Wurzeln in das Nachbargrundstück befürchten lassen. Wenn im weiteren Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten diese Anpflanzungen von dem ursprünglichen § 864 — jetzt § 907 — wieder ausgenommen worden sind, so geschah dies aus besonderen, hier nicht einschlagenden Rücksichten auf bestehende Landesgesetze; es beweist dies aber umsoweniger gegen die oben gekennzeichnete Bedeutung schadendrohender und schadenbringender Anlagen nach § 907 B.G.B., als auch die übrigen im Entwurfe erwähnten und nach wie vor unter diese Gesetzesbestimmung gebrachten Beispiele ebenfalls nur solche Anlagen betreffen, von denen aus sinnlich wahrnehmbare Stoffe in das Nachbargrundstück hinüberbringen und dieses dadurch unmittelbar und positiv beschädigen können. Es ist daselbst von Kloaken, Schweineställen, wasserführenden Gräben und Kanälen u. also nur von solchen Werken die Rede, die schädliche Stoffe, wie reines oder schmutziges Wasser, übelriechende Gase und Dünste u. dgl., in das Nachbargrundstück hinüberzuleiten geeignet sind. In ähnlichem Sinne hat man sich bei der Beratung des Entwurfes und bei Stellung der verschiedenen Abänderungsanträge hierzu ausgesprochen.

Vgl. Mugdan, Materialien Bd. 3 S. 601 flg.

So hat es denn nie einem Zweifel unterlegen, daß Anlagen anderer Art, die nur negativ . . . der angrenzenden Liegenschaft eines Anderen nachteilig werden können, wie z. B. Licht und Aussicht beeinträchtigende Neubauten, wenn sie überhaupt gesetzlich beschränkt

werden sollen, der Landesgesetzgebung unterworfen werden oder unterworfen bleiben müssen. Von der desfalligen Ermächtigung ist auch in den Ausführungsgesetzen verschiedener Einzelstaaten zum Bürgerlichen Gesetzbuche in mehr oder minder umfassender Weise Gebrauch gemacht worden.

Geht man aber von vorstehender Auslegung des § 907 B.G.B. aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhöhung einer öffentlichen städtischen Straße nicht unter diese Gesetzesbestimmung fällt. Denn sie hält sich innerhalb der Grenzen des Straßengrundstückes, auf dem der Eigentümer nach der Regel des § 903 an sich freiestes Verfügungsrecht üben kann; sie greift nicht körperlich in das Nachbargrundstück hinüber und läßt dessen körperlichen Bestand äußerlich unberührt. Es ist sogar denkbar, daß sie dem anliegenden Gebäude von unmittelbarem Nutzen sein kann, z. B. wenn dessen Fußboden bisher zu hoch angelegt war, und nun infolge der Höherlegung der Straßensfläche dieser Fehler wegfällt, und sämtliche Zugangsstufen oder doch eine Anzahl davon erspart werden. Allerdings wird eine erhebliche Straßenerhöhung häufig, ja vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, wie es denn auch in gegebener Sache geschehen ist, Nachteile für das anliegende Haus oder Gebäude mit sich bringen, ihm den bisherigen gewohnten und bequemen Straßenzugang rauben und verschiedene, vielleicht sehr kostspielige und raumbeschränkende, Neueinrichtungen veranlassen; aber dies geschieht nicht durch störendes positives Herübergreifen der Straßenerhöhung und nicht durch unmittelbare körperliche Einwirkung, sondern nur durch Entziehung oder Erschwerung der bisherigen Art der Straßenbenutzung, weswegen den davon Betroffenen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur dann ein Verbotungsrecht oder ein Schadensersatzanspruch zustehen würde, wenn sie ein besonderes wohl erworbenes Dienstbarkeits- oder Vertragsrecht darauf nachzuweisen vermöchten. Ein solches kann aber der Kläger weder aus neuem Rechte, noch, wie sich aus nachstehendem ergeben wird, aus den Grundsätzen des gemeinen Rechtes für sich ableiten.“

(Letzteres wird nun weiterhin auf Grund der bisherigen gemeinrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichtes näher dargelegt; es wird weiter ausgeführt, daß dem Kläger auch kein besonderes vertragsmäßiges Recht zur Seite steht.)